

Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Farchant

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
BayStrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2005
(BayRS 91-1-1), erlässt die Gemeinde Farchant folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Sicherungspflichtige

1. Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Die Sicherungspflicht gilt auch für Gehbahnen an unbebauten Grundstücken, die unmittelbar mit bebauten Grundstücken desselben Eigentümers zusammenhängen oder mit solchen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
2. Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten durch Vereinbarung untereinander zu regeln.
3. Grenzt Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
4. Die nach abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2

§ 2

Inhalt der Sicherungspflicht

1. Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie an
Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, ausreichend zu bestreuen,
 - c) die Eiszapfen an den Dachrinnen und Regenrohren sowie die überhängenden Schnee- und Eismassen auf den Vordächern, Sims und Balkonen zu beseitigen,sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahnen oder bei sehr engen Gehbahnen notfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass die geräumte Nutzbreite des Gehweges bei geschlossener Bauweise mindestens 1,50 m, bei offener Bauweise mindestens 1,00 m beträgt und der Verkehr nicht behindert wird. Ist dies nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut bis spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.

§ 3

Räumliche Abgrenzung

1. Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksgrenzen ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
Ist die Gehbahn mit Räumschnee in einem Umfang bedeckt, dessen Beseitigung dem Anlieger nicht zugemutet werden kann, so ist ein straßenseitig davor liegender Streifen in einer Breite von 1 m entsprechend zu sichern.
2. Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt doppelt so lang wie die Vorgrenze

des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

3. Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
4. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straße im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere Auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
2. Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in einer Breite von 1 Meter.
Die Sicherungspflicht erstreckt sich hier nur auf die Streupflicht.
3. Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

§ 5

Anbringung von Schneefanggittern

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum und Besitz und zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee-, Eis- und Dachteilen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden, die unmittel-

bar an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, verpflichtet, auf den dem öffentlichen Verkehrsgrund zugeneigten Dächern ausreichende und sichere Schneefanggitter anzubringen. Entfachte Holz- und Eisenstange genügen als Schutzvorrichtung nicht. Die Schutzvorrichtungen sind laufend zu überwachen und in gutem Zustand zu erhalten.

2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt, wenn der geringste Abstand zwischen dem öffentlichen Grund und den Gebäuden mindestens 3 m beträgt.

§ 6

Zuwiderhandlungen

1. Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Gehbahnen in den in der Verordnung vorgeschriebenen Zeiten nicht von Schnee oder Eis soweit wie möglich frei macht,
 - b) bei Schnee oder Glätte die Gehbahnen nicht ausreichend bestreut,
 - c) die Eiszapfen an den Dachrinnen und Regenrohren sowie die überhängenden Schnee- oder Eismassen auf den Vordächern, Sims und Balkonen nicht beseitigt, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
 - d) Schnee und Eis von privaten Grundstücken oder Dächern auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche lagert.
2. Die Gemeinde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Ersatzvornahme auf Kosten des Sicherungspflichtigen berechtigt, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7

Befreiung und abweichende Regelungen

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft sonst eine angemessene Regelung. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Farchant vom 4.2.1992 mit der Änderungsverordnung vom 15.10.2007 außer Kraft.

Farchant, den 15.10.2007

GEMEINDE FARCHANT

- L i d l -

1. Bürgermeister